

# Rechtfertigungsgründe / Jedermannsrechte

Dozent: Herr Paulus, Meister für Schutz und Sicherheit IHK



Gewalt ist ein Monopol des Staates.

Unter eng begrenzten und genau definierten Voraussetzungen wird aber auch jedem einzelnen Bürger das Recht eingeräumt, Gewalt anzuwenden, um seine Rechte oder die des Staates durchzusetzen.

Diese Ausnahmerechte werden „Jedermannrechte“ genannt.

Schaubild:

Das Schaubild ist ein blauer Kasten mit weißer Text und roten Pfeilen, die auf rechts daneben platzierte Buchcover zeigen. Es listet Rechtfertigungsgründe in drei Kategorien auf:

- Wir arbeiten mit den sogenannten „Jedermannsrechten „!**
- Diese sind laut BGB:**
  - Notwehr § 227 BGB
  - Der verteidigende Notstand § 228 BGB
  - Der angreifende Notstand § 904 BGB
  - Die Selbsthilfe § 229 BGB
  - Die Selbsthilfe des Besitzers § 859 BGB
  - Die Selbsthilfe des Besitzdieners § 860 BGB
- Diese sind laut StGB:**
  - Die Notwehr § 32 StGB
  - Der rechtfertigende Notstand § 34 StGB
  - Der entschuldigende Notstand § 35 StGB
- Dies ist laut StPO:**
  - Die vorläufige Festnahme § 127 StPO

Rechts daneben sind die Cover der Bücher **BB** (Bürgerliches Gesetzbuch), **StGB** (Strafgesetzbuch) und **StPO** (Strafprozessordnung) abgebildet.

Weiterer ungeschriebener Rechtfertigungsgrund: **Die Einwilligung**

*Die Einwilligung darf nicht an wesentlichen Willensmängeln leiden. Eine durch Nötigung erzwungene, durch Täuschung erschlichene oder auf einer Verletzung der ärztlichen Aufklärungspflicht beruhende Einwilligung ist regelmäßig unwirksam.*

Merke:

Bei Eingriffen in die körperliche Unversehrtheit **darf die Tat nicht gegen die guten Sitten verstoßen** (§228), Sittenwidrig ist eine KV, wenn sie dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widerspricht.

**Rechtfertigungsgründe** sind Erlaubnistatbestände, die ein an sich verbotenes Handeln im Einzelfall ausnahmsweise gestatten !!

Bedenken Sie bei Ihrem Handeln immer, dass Sie als SMA grundsätzlich nur im Rahmen des Privatrechtes tätig werden. Sie als Mitarbeiter eines Sicherheitsunternehmens haben nicht mehr Rechte als der „normale Bürger“.



**Nur die Polizei und andere staatliche Einrichtungen nehmen hoheitliche Aufgaben wahr !!**

Unterschied zwischen einer Straftat und einer unerlaubten Handlung

**Eine Straftat** ist ein tatbestandsmäßiges, rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten, das der Gesetzgeber mit einer Freiheits- oder Geldstrafe bedroht.

**Eine unerlaubte Handlung** ( § 823 BGB ) ist eine Schaden verursachende Handlung und verpflichtet zum Schadenersatz, sie kann gleichzeitig eine Straftat sein (muss aber nicht).

## **BGB**

(Bürgerl. Gesetzbuch)

### **Notwehr, § 227 BGB**

Abgrenzung § 227 BGB zu § 32 StGB, warum gibt es die Notwehr doppelt?

Die Notwehr im BGB ist gegen Ansprüche aus Unerlaubter Handlung ( § 823 BGB ) notwendig (z.B. Angreifer, der vom Wachmann in Notwehr verletzt wird, will vom Wachmann Schmerzensgeld).

Die Notwehr im StGB ist notwendig, damit man für sein Handeln nicht bestraft wird (z.B. Wachmann schlägt Angreifer in Notwehr).

*Notwehrhandlungen sind nicht nur bei Straftaten Rechtfertigungsgründe, sondern auch bei der Durchsetzung von zivilrechtlichen Ansprüchen. Die Pflicht zur Leistung von Schadenersatz entfällt z.B., wenn die den Schaden verursachende Handlung eine Notwehrhandlung war.*

Der SMA muss keinen Schadenersatz leisten, wenn er in Notwehr eine Person verletzt oder eine Sache beschädigt.

**Notwehr ist diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff von sich oder einem anderen abzuwenden !**

*Diesen Satz auswendig lernen....*

## Verteidigender (defensiver) Notstand, § 228 BGB



Verteidigender / Defensiver Notstand, § 228 BGB

Wenn eine **nicht anders abwendbare Gefahr** von einer Sache oder einem Tier droht, ist es erlaubt, um die Gefahr abzuwenden, die Sache oder das Tier zu beschädigen / verletzen oder zu zerstören / töten, wenn der angerichtete Schaden nicht außer Verhältnis zum drohenden Schaden steht.

### Beispiel:

Ein Wachmitarbeiter wird von einem großen, bissigen Hund bedroht. Der Wachdienstmitarbeiter wehrt sich **DIREKT** gegen das Tier, das dabei verletzt wird.

### Weitere:

X wehrt sich mit Pfefferspray gegen einen Hund, der ihn beißen will oder X wehrt sich mit Pfefferspray gegen einen Hund, der seinen eigenen Hund beißen will.

Fremde Sache (Gegenstand), Tier verursacht drohende Gefahr für Handelnden oder einen anderen.  
Beschädigung oder Zerstörung der Sache, von der die Gefahr ausgeht, weil dies zur Abwehr der Gefahr erforderlich ist.

- **RFG**, wenn Schaden nicht außer Verhältnis zur Gefahr steht.
- **Aber**: Schadenersatz, wenn Handelnder die Gefahr selbst verschuldet hat.

## Begriff der Gefahr

Ein ungewöhnlicher regelwidriger Zustand, der nach verständiger Würdigung des Einzelfalls den Eintritt eines Schadens wahrscheinlich macht. Der Begriff der Gefahr kann in zwei Kategorien eingeteilt werden:

### Abstrakte Gefahr:

Eintritt des Schadens steht noch nicht unmittelbar bevor, ist jedoch nach der Erfahrung des praktischen Lebens in absehbarer Zeit möglich.  
= Handeln ist noch nicht dringend erforderlich.

### Konkrete Gefahr:

Schaden tritt höchstwahrscheinlich in nächster Zeit ein, wenn nicht unverzüglich gehandelt wird.  
= Konkretes Handeln ist dringend erforderlich.

Von dem Hund ging eine konkrete Gefahr aus. Die Beschädigung (Verletzung) oder gar Zerstörung (Tötung) war dringend erforderlich. Ein Ausweichen durch Flucht ist bei einem solchen Hund nicht möglich. Auch der angerichtete Schaden (Verletzung des Hundes) ist erheblich geringer einzustufen als Ihre Verletzung, wenn Sie nichts getan hätten.

Damit ist die Forderung des Gesetzes (.....dass eine Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht) erfüllt.

*Sie haben also nicht rechtswidrig gehandelt und brauchen auch den Schaden nicht zu ersetzen.*



## Angreifender „aggressiver“ Notstand, § 904 BGB



Angreifender / Aggressiver Notstand, § 904 BGB

Wenn eine **gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr** von einer Sache oder einem Tier droht, ist es erlaubt, um die Gefahr abzuwenden, die Sache eines **UNBETEILIGTEN** zu beschädigen oder zu zerstören, wenn der Schaden der droht **SEHR VIEL GRÖßER** ist, als der Schaden der angerichtet wird. Der unbeteiligte Eigentümer der beschädigten Sache **muss dies dulden**, kann aber Schadensersatz verlangen.

**Klassisches Beispiel:** Streifenfahrer S wird von einem Hund bedroht und wehrt sich gegen diesen, indem er eine Zaunlatte aus dem Zaun des X reißt. X kann von S Schadensersatz verlangen (der wiederum vom Hundehalter).

*Wie beim verteidigenden Notstand besteht eine gegenwärtige, nicht anders abwendbare Gefahr, die z.B. von einem Tier oder einer Sache ausgeht. Um die Gefahr abzuwehren, verteidigt sich der Angegriffene aber **nicht direkt** gegen das Tier / die Sache, **sondern greift in das Eigentum eines Unbeteiligten ein.***

## Praxisbeispiel:

Ein Sicherheitsmitarbeiter bemerkt auf seinem Rundgang einen brennenden Mülleimer. Da keinerlei andere Löschmöglichkeiten vorhanden sind, verwendet er die Jacke eines Mitarbeiters als Löschdecke, wodurch diese stark beschädigt wird.

### Ein weiteres Beispiel:

Ein Lastkraftwagen rollt auf eine explosionsgefährdete Anlage zu. Menschenleben sind bedroht. Der Lastwagen wird gestoppt, indem der Pkw eines zufällig Anwesenden als Hindernis verwendet wird.

- Gefahr droht nicht von der (bislang unbeteiligten) Sache (Pkw), auf die jetzt eingewirkt wird, sondern von einer anderen Sache (Lkw).
- Auf den Lkw wird eingewirkt, indem er gestoppt wird (§ 228 BGB)
- Es wird aber auch auf den Pkw eingewirkt. Von ihm geht keine Gefahr aus. Also ist § 228 BGB darauf nicht anwendbar. Auf ihn musste aber eingewirkt werden, um eine Katastrophe abzuwenden.
- Der Eigentümer / Besitzer des Pkw darf die Einwirkung nicht verhindern. Die Einwirkung auf den Pkw war notwendig, es gab keine andere Möglichkeit.
- Ein Rechtfertigungsgrund liegt vor, wenn der Schaden aus der Einwirkung auf die Sache im Vergleich zum drohenden Schaden durch die Gefahr verhältnismäßig (also nicht größer) ist. Das ist hier der Fall.

### Aber:

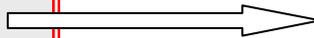
Der Einwirkende muss Schadenersatz an den Pkw-Inhaber leisten (kann er sich aber vom Lkw-Halter wiederholen).

---

## Die allgemeine Selbsthilfe, § 229 BGB

### Ziel:

Die Durchsetzung eines „privatrechtlichen Anspruchs“ (notfalls mittels Gewaltanwendung)



.....aber immer unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit !!

### Voraussetzungen:

- rechtlich, einklagbarer Anspruch (kann vor Gericht durchgesetzt werden)
- obrigkeitliche Hilfe nicht rechtzeitig erreichbar (Polizei nicht schnell genug vor Ort)
- ohne sofortiges Eingreifen wird der Anspruch vereitelt oder wesentlich erschwert

Sind diese Voraussetzungen erfüllt, ist Selbsthilfe erlaubt (Verpflichteten festhalten / eine Sache des Verpflichteten beschädigen oder zerstören.....z.B. Reifen zerstechen um Eigentum zu sichern).

Die Ausübung der Selbsthilferechte kann vom Anspruchsberechtigten auf Dritte übertragen werden (z.B. vom Unternehmer auf den SMA, das heißt z.B. auch auf Sie)

### Beispiel:

Wachmann sieht Unbekannten, der „aus Versehen“ eine teure Vase beschädigt und dann flüchten will. Er darf den Mann bis zum Eintreffen der sofort verständigten Polizei **„zwecks Personalienfeststellung“** aufhalten.

Garantenstellung lt. Dienstvertrag für Unternehmer der einen **„privatrechtlich einklagbaren Anspruch auf Schadensersatz“** hat.

Wird die Selbsthilfe jedoch irrtümlich ausgeübt, so ist man zum Schadensersatz verpflichtet. Nicht zeitgebunden (bis Verjährung); auch bei Kindern unter 14 Jahre (strafunmündig) anwendbar !!

### Beispiel:

Ein 12 jähriger Junge malt Ihre Häuserwand mit Graffiti voll. Sie halten den Jungen fest, **um seine Personalien zu bekommen**, damit Sie Ihren Anspruch auf Schadenersatz nach § 823 BGB verwirklichen können.

### Wichtig:

- Eine Sache darf weggenommen, beschädigt oder zerstört werden.
- Ein Verpflichteter, welcher der Flucht verdächtig ist, darf festgenommen werden
- Es darf der Widerstand eines Verpflichteten, gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigt werden

### Maßnahmen gegen Sachen:

- Reifen zerstechen, um Schädiger am Wegfahren zu hindern
- Schrank aufbrechen, um die eigenen Sachen herauszunehmen

### Maßnahmen gegen Personen:

- Den Verpflichteten festnehmen, wenn er der Flucht verdächtig ist (nur zum Zweck der Personalienfeststellung durch die Polizei).
- Für die Durchführung, Dauer und Beendigung der zulässigen Festnahme gelten die Bestimmungen zu § 127 Abs. 1 StPO entsprechend.
- Den Widerstand des Verpflichteten gegen eine Handlung, die dieser zu dulden verpflichtet ist, beseitigen.

### Wie lange darf die Selbsthilfemaßnahme aufrechterhalten werden ?

- Bis obrigkeitliche Hilfe erreicht ist
- Oder bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist (der Festgenommene weist beispielsweise zweifelsfrei seine Identität nach – dazu gehört auch die Anschrift).

### **Praxisbeispiel:**

Ein nicht bekannter Mann wirft durch Unachtsamkeit ein Fahrrad um, das gegen das Auto eines Werkschutzmitarbeiters fällt (Schaden entsteht) und will verschwinden. Der Werkschutzmitarbeiter darf den Unbekannten nach § 229 BGB festnehmen, da dieser verpflichtet ist, den Schaden zu ersetzen, Polizei aber nicht (rechtzeitig) da ist.

§ 127 StPO findet keine Anwendung da die Sachbeschädigung „**fahrlässig**“ begangen wurde und somit nicht strafbar ist.....nur Anspruch auf Schadenersatz gem. 823 BGB

## Besonderheit:



*§ 229 BGB Selbsthilfe: Die Selbsthilfehandlung muss nicht sofort erfolgen, Ziel ist die Durchsetzbarkeit eines Anspruchs (z.B. Schadenersatz)*

## § 230 Grenzen der Selbsthilfe

Die Selbsthilfe darf nicht weiter gehen als zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist.....

Wie bei allen Maßnahmen ist auch hier die Verhältnismäßigkeit zu beachten ! Das Ziel Ihrer Maßnahmen (gegen Sachen oder Personen – siehe § 229 BGB) besteht ausschließlich in der Sicherung und Durchsetzung Ihres privaten Anspruchs.

Was immer auch für eine zugelassene Maßnahme Sie ergreifen, Sie dürfen sie nicht alleine zu Ende bringen.

**Folgendes müssen Sie veranlassen:**

# Leseprobe...

	<b>www.Weiterbildung-im-Bewachungsgewerbe.de.to</b> • Coach, Trainer & zertifizierter Fachdozent für das Bewachungsgewerbe gem. AZWW, AZAV
	<b>Gregor Paulus</b> Meister für Schutz und Sicherheit
Am Winkel 33 52525 Heinsberg	 Büro: 02452 - 1 55 84 14 Mobil: 0176 - 25 57 16 99 Email: DozentNRW@gmx.de
Coaching - Trainings - Weiterbildungen	

© Gregor Paulus

©urheberrechtlich geschützt-Fotokopieren nicht gestattet